

CYRIL H. HERGENRÖDER

Minderjährigkeit
und finanzielle
Überforderung

Studien zum Privatrecht

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 101



Cyril H. Hergenröder

Minderjährigkeit und finanzielle Überforderung

Mohr Siebeck

Cyril H. Hergenröder, geboren 1986; 2006–11 Studium der Spanischen Literaturgeschichte, Neueren deutschen Literaturgeschichte und Neueren und Neuesten Geschichte an der Universität Würzburg; 2008–13 Studium der Rechtswissenschaft mit Begleitstudium Europarecht ebenda; Rechtsreferendariat in Aschaffenburg, Würzburg und Barcelona; Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Würzburg; derzeit Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg sowie nebenamtlicher Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Würzburg.

Das vorliegende Werk wurde als Dissertation an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität angenommen.

ISBN 978-3-16-159915-6 / eISBN 978-3-16-160251-1

DOI 10.1628/978-3-16-160251-1

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die Teilhabe minderjähriger Personen am gesellschaftlichen Alltagsleben birgt für diese nicht nur vielerlei Entfaltungsmöglichkeiten, sondern auch nicht unerhebliche Risiken. Zu Letzteren zählt die Gefahr einer langfristigen, aus nachteilhaften Rechtsgeschäften oder aus deliktischer Verantwortlichkeit resultierenden finanziellen Überforderung, welche die Entwicklungsperspektiven junger Menschen über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus spürbar beeinträchtigen kann. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine umfassende und auch praxisbezogene Analyse der zum Schutz minderjähriger Rechtsverkehrsteilnehmer bestehenden Regelungsmechanismen und des in diesem Zusammenhang bestehenden Reformpotentials zu bieten. Die Untersuchung entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Meinen herzlichen Dank möchte ich an dieser Stelle meiner akademischen Lehrerin Frau Prof. Dr. Anja Amend-Traut aussprechen. Nicht allein ermöglichte sie mir die Anfertigung der vorliegenden Arbeit an ihrem Lehrstuhl und förderte deren Entstehung durch steten fachlichen Austausch und manch kritischen Rat; auch weckte sie in ihrem Doktoranden und Mitarbeiter darüber hinaus ganz grundsätzlich das Interesse und die Freude an der Wissenschaft. Dabei ließ sie mir zur Verwirklichung dieses Interesses im Rahmen meiner langjährigen Tätigkeit an ihrem Lehrstuhl vertrauensvoll und keinesfalls selbstverständlich vielzählige Freiheiten. Dank gebührt zudem Herrn Prof. Dr. Peter Limmer für die freundliche Übernahme der Zweitbetreuung meiner Arbeit und die rasche und wohlwollende Anfertigung des dazugehörigen Gutachtens. In stets guter Erinnerung werde ich im Übrigen die vielen Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Würzburg behalten. Besonders erwähnt seien an dieser Stelle meine geschätzten Kollegen Dr. Josef Bongartz und PD Dr. Patrick Meier sowie Karolina Tekin.

Meinen Eltern, meinen beiden Schwestern und meinen Schwiegereltern danke ich für die stete Förderung und Unterstützung meines beruflichen wie persönlichen Werdegangs. Für die Übernahme der mühseligen Aufgabe des Korrekturlesens dieser Arbeit danke ich zudem meinen Eltern, meiner Schwester Cylia, Olaf Beller und meiner Frau Andrea.

Schließlich und zuvorderst danke ich meiner Frau Andrea von ganzem Herzen für ihre stete und bedingungslose Unterstützung. Ohne sie, ihren beständigen Zuspruch und ihr geduldiges Verständnis wäre mir die Anfertigung dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

Aschaffenburg/Würzburg, August 2021

Cyril H. Hergenröder

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A. Einführung	1
I. <i>Problemstellung</i>	1
II. <i>Ziele und Gang der Untersuchung</i>	4
III. <i>Grundlegende Definitionen</i>	8
1. „Minderjähriger“, „Kind“, „Jugendlicher“	8
2. „Schulden“, „Verschuldung“, „Überschuldung“, „Zahlungsunfähigkeit“	11
B. Praktische Relevanz	15
I. <i>Messbarkeit einer Verschuldung Minderjähriger im Alltag</i>	15
II. <i>Persönliche Befragung einschlägig befasster Berufsträger</i>	19
1. Gesprächspartner und Ziel der Befragungen	19
2. Ergebnisse	20
III. <i>Fragebogenbasierte Befragung</i>	22
1. Konzeption und Auswertung	22
2. Ergebnisse	23
IV. <i>Fazit</i>	24
C. Verfassungsrechtliche Determinanten eines umfassenden Minderjährigenschutzes	25
I. <i>Allgemeines</i>	25
II. <i>Begriff „Minderjährigenschutz“</i>	26
III. <i>Verfassungsrechtliche Verankerung des Prinzips Minderjährigenschutz</i>	27

1.	Das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG	28
2.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	29
3.	Weitere einschlägige Grundrechtspositionen zum Schutze Minderjähriger	31
	<i>IV. Spannungsverhältnis: Minderjährigenschutz und Rechtsverkehr</i>	32
	D. Rechtliche Grundlagen einer Verschuldung Minderjähriger	35
	<i>I. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen</i>	35
1.	Geschäftsunfähige Minderjährige	36
	a) §§ 104 Nr. 1, 105 BGB	36
	b) §§ 1626, 1629 BGB	36
2.	Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige	37
	a) §§ 1626, 1629 BGB	37
	b) §§ 106, 107 BGB	38
	c) § 110 BGB	39
	d) §§ 112, 113 BGB	41
	<i>II. Deliktische Haftung, §§ 823 ff. BGB</i>	42
1.	Haftung des Aufsichtspflichtigen und Eigenhaftung des Minderjährigen	42
2.	Voraussetzungen einer deliktischen Verantwortlichkeit Minderjähriger	43
3.	Rechtsfolgen	48
	<i>III. Mitverpflichtung nach § 1357 BGB</i>	49
	<i>IV. Unterhaltsverpflichtungen, §§ 1601 ff. BGB</i>	52
	<i>V. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten, §§ 1922, 1967 BGB</i>	52
	<i>VI. Haftung als Gesellschafter</i>	54
	<i>VII. Haftung als Mitglied einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft</i>	55
	<i>VIII. Überblick: Titulierung und Vollstreckung gegen minderjährige Schuldner</i>	57
1.	Titulierung	58
	a) Mahnverfahren	58
	b) Klageverfahren	60
2.	Vollstreckung	61

E. Schutzmechanismen des geltenden Rechts	63
I. §§ 1626 ff. BGB – die elterliche Sorge	63
1. Zusammenspiel mit §§ 104 ff. BGB	63
2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund der elterlichen Sorge	64
3. Inhalt der elterlichen Sorge	65
4. Schutz des Minderjährigen als Intention der elterlichen Vermögenssorge	66
5. Grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit des elterlichen Vertretungsrechts	67
6. Praktische Problemfälle des gesetzlichen Vertretungsrechts	69
II. Familiengerichtliche Kontrolle und Ergänzungspflegschaft	74
III. Die Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB	75
1. Normhistorie	76
2. Regelungszweck	76
3. Tatbestandliche Voraussetzungen	78
a) Persönlicher Anwendungsbereich	78
aa) Vertreterhandeln und Eigengeschäfte des Minderjährigen	78
bb) Rechtsgeschäfte eines volljährigen Ehegatten des Minderjährigen	80
b) Sachlicher Anwendungsbereich	82
aa) Vertreterhandeln und Erwerb von Todes wegen	82
bb) Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	83
cc) Sekundärpflichten des Minderjährigen infolge eigener Pflichtverletzung	84
dd) Öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten	87
c) Kein Ausschluss nach § 1629a Abs. 2 BGB	88
aa) § 1629a Abs. 2 Alt. 1 BGB	88
bb) § 1629a Abs. 2 Alt. 2 BGB	91
4. Weitere Voraussetzungen	93
5. Geltendmachung der Einrede	93
6. Prozessuale Aspekte	95
7. Praxisbedeutung	96
8. Fazit	99
IV. Die Deliktsfähigkeit Minderjähriger nach § 828 BGB	100
1. Normhistorie	100
2. Altersgrenze von sieben Jahren gem. § 828 Abs. 1, Abs. 3 BGB	101
a) Stellenwert entwicklungspsychologischer Erkenntnisse	102
b) Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse im Rahmen des SchadÄndG	106

c)	Beschränkung auf den Bereich des motorisierten Straßenverkehrs	107
3.	Einsichtsfähigkeit im Sinne von § 828 Abs. 3 BGB	110
a)	Vorherrschendes Verständnis und abweichende Auffassung	110
b)	Stellungnahme	112
4.	Nichtberücksichtigung der individuellen Steuerungsfähigkeit ...	116
a)	Verzicht auf voluntatives Element seitens Gesetzgeber und Rechtsprechung	116
b)	Problematische Aspekte der Nichtberücksichtigung fehlender Steuerungsfähigkeit	119
aa)	Psychologische Erkenntnisse	119
bb)	Mangelnde dogmatische Trennschärfe	121
cc)	Validität des Kriteriums der „Gruppenfahrlässigkeit“ ...	122
c)	Stellungnahme	124
5.	Totalreparation und Minderjährigenschutz	126
a)	Prinzip der Totalreparation	126
b)	Anwendung auf Minderjährige	128
c)	Verfassungsrechtliche Kontroverse um unbegrenzte Deliktshaftung Minderjähriger	129
aa)	Hintergrund und Entwicklung des Streitstands	129
bb)	Stellenwert von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	133
cc)	Stellungnahme	135
6.	Wertungswiderspruch zwischen §§ 104 ff. BGB und § 828 BGB	137
7.	Fazit	139
<i>V.</i>	<i>Haftpflchtchutz nach §§ 100 ff. VVG</i>	139
1.	Voraussetzungen und Freistellungsumfang	139
2.	Vorsätzliche Schadensherbeiführung	141
<i>VI.</i>	<i>Forderungserlass nach § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hs. 1 SGB IV</i>	143
1.	Zur Regelung des § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hs. 1 SGB IV	143
2.	Korrekturpotential hinsichtlich unbeschränkter Deliktshaftung Minderjähriger	144
<i>VII.</i>	<i>Vollstreckungsschutz im Zwangsvollstreckungsrecht</i>	146
1.	Relevante Vollstreckungsschutzvorschriften der ZPO	147
2.	Anwendung auf minderjährige Vollstreckungsschuldner	148
a)	Denkbare Anwendungsfälle der §§ 811 ff., 850 ff. ZPO	149
b)	Allgemeine Härteklausel nach § 765a ZPO	150
3.	Kein Schutz vor langfristig existenzbelastender Überschuldung	151
<i>VIII.</i>	<i>Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung</i>	152
1.	Grundzüge des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens	153

2.	Auswirkungen auf Haftung Minderjähriger	154
	a) Wirksames Korrektiv gegen grundsätzlich unbeschränkte Deliktshaftung	155
	b) Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, § 302 Nr. 1 Hs. 1 Alt. 1 InsO	156
	aa) Vorsatzverständnis in § 302 Nr. 1 Hs. 1 Alt. 1 InsO	156
	bb) Stellungnahme	158
	c) Zwischenergebnis	160
3.	Minderjährige als Beteiligte eines Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens	161
	a) Zulässigkeit der Verfahrenseinleitung während Minderjährigkeit	161
	b) Kritik	162
	aa) Gesetzeszweck und Verfahrenskonzeption	162
	bb) Erwerbsobliegenheit, §§ 287b, 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO	163
	cc) Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung, § 290 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 InsO	165
4.	Stellungnahme	166
	a) Gesetzeszweck	166
	b) Notwendige Mitwirkung Dritter	167
	c) Verfahrensdauer	168
	d) Erwerbsobliegenheit	170
5.	Fortbestehende Schwächen auf haftungsbegründender Ebene	173
F. Rechtliche Analyse ausgewählter praktischer Fallgestaltungen		175
I. <i>Auswahlkriterien und Methodik</i>		175
II. <i>Elterliche Warenbestellungen auf den Kindesnamen</i>		177
1.	Situation	178
2.	Rechtliche Bewertung	180
	a) Voraussetzungen einer Verpflichtung des minderjährigen Kindes	180
	b) Freistellungs- oder Schadensersatzanspruch des Kindes gegen seine Eltern	184
3.	Praktische Konsequenzen	186
III. <i>Vertragsschlüsse Minderjähriger im Internet</i>		188
1.	Situation	189
2.	Rechtliche Bewertung	190
IV. <i>Warenkäufe Minderjähriger mittels eigener Girocard</i>		192
1.	Situation	193

2.	Rechtliche Bewertung	194
a)	Verpflichtung des Minderjährigen aus § 433 Abs. 2 BGB	194
b)	Ansprüche des Bankinstituts infolge Rücklastschrift	196
V.	<i>Minderjährige als Partei eines Mietverhältnisses über Wohn- oder Geschäftsräume</i>	197
1.	Situation	197
2.	Rechtliche Bewertung	199
3.	Anwendbarkeit von § 1629a BGB	201
a)	Eröffnung des Anwendungsbereichs von § 1629a Abs. 1 BGB	201
b)	Kein Ausschluss nach § 1629a Abs. 2 BGB	202
VI.	<i>Smartphone-Nutzung, Apps und Mehrwertdienste</i>	203
1.	Situation	204
2.	Rechtliche Bewertung	207
a)	Kaufvertrag zwecks Erwerb des Mobilgerätes	207
b)	Mobilfunkvertrag	209
c)	Vertrag über Mehrwertdienstleistung oder App	210
3.	Praktische Konsequenzen	213
VII.	<i>Online-Spiele und In-App-Käufe</i>	215
1.	Situation	216
2.	Rechtliche Bewertung	217
a)	Online-Spiele mit Abonnement-Abschluss	218
b)	„Free to play“-Spielsysteme	220
c)	Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit des Vertrags über ein Zusatzprodukt	222
3.	Anwendbarkeit von § 1629a BGB	223
VIII.	<i>Minderjährige Sportler, Künstler und „TV-Stars“</i>	224
1.	Situation	224
2.	Rechtliche Bewertung	226
3.	Anwendbarkeit von § 1629a BGB	229
IX.	<i>Minderjährige Influencer</i>	231
1.	Situation	232
2.	Rechtliche Bewertung	234
a)	Wettbewerbs- und medienrechtliche Rahmenbedingungen	234
b)	Vertragsschlüsse minderjähriger Influencer	238
3.	Praktische Konsequenzen	243
X.	<i>Cyber-Mobbing und sonstige Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Rahmen der Nutzung sozialer Medien</i>	245
1.	Situation	245
2.	Rechtliche Bewertung	248

a) Tatbestandliche Voraussetzungen einer deliktischen Haftung Minderjähriger	249
b) Rechtsfolgen	251
3. Praktische Konsequenzen	252
<i>XI. Downloads und Filesharing: Urheberrechtsverletzungen im Internet</i>	253
1. Situation	254
2. Rechtliche Bewertung	255
3. Praktische Konsequenzen	258
<i>XII. Schwarzfahrten</i>	260
1. Situation	260
2. Meinungsstand	261
3. Stellungnahme	263
a) Anspruchsgrundlage für erhöhtes Beförderungsentgelt	263
b) Allgemeine Voraussetzungen eines Beförderungsvertrages ...	263
c) Abschluss eines Beförderungsvertrages mit minderjährigen Fahrgästen	265
4. Praktische Konsequenzen	271
<i>XIII. (Spiel) Unfälle, Brandstiftungen und anderweitige deliktische Verhaltensweisen</i>	273
1. Situation	273
2. Rechtliche Bewertung	275
3. Praktische Konsequenzen	280
<i>XIV. Minderjährige Erben eines überschuldeten Nachlasses</i>	282
1. Situation	282
2. Möglichkeit einer Haftungsvermeidung durch Anfechtung	284
a) Voraussetzungen	284
b) Rechtsfolgen	287
3. Anspruch des Minderjährigen gegen seinen gesetzlichen Vertreter im Haftungsfall	288
4. Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten	289
<i>XV. Haftung für Rückforderungen von Sozialleistungen als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft</i>	291
1. Haftung Minderjähriger auf Erstattung	292
2. Anwendung von § 1629a BGB	294
a) Voraussetzungen nach § 1629a Abs. 1 BGB	294
b) Anwendbarkeit von § 1629a Abs. 2 Alt. 2 BGB	297
<i>XVI. Fazit</i>	298

G. Reformpotential	303
I. Thesen	303
II. Reformpotential im Bereich gesetzlicher Vertretung	304
1. Gegenständliche Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht	304
a) Vorhandene Reformansätze	304
b) Stellungnahme	306
2. Erweiterung der bestehenden Genehmigungstatbestände	311
3. Anfechtungsrecht des Minderjährigen	314
a) Konzept eines Missbrauchseinwands zugunsten des vertretenen Minderjährigen	314
b) Stellungnahme	317
aa) Mögliche Vorteile eines Anfechtungskonzepts	317
bb) Problematische Aspekte des Anfechtungskonzepts bei Vertretung eines Minderjährigen	319
4. Mithaftung des gesetzlichen Vertreters	323
5. Modell einer Haftungsbeschränkung	326
6. Modell einer Haftungsüberleitung	327
7. Eigener Vorschlag: Beschränkung des gesetzlichen Vertretungsrechts bei vorsätzlich pflichtwidriger Ausübung	328
a) Grundlegende Prämissen des Reformansatzes	329
b) Vorschlag einer tatbestandlichen Ergänzung von § 1629 BGB	331
aa) Objektive und subjektive Missbrauchskriterien	331
bb) Maßgebliche „Interessen“ des minderjährigen Kindes	332
cc) Rechtsfolgen	334
dd) Notwendige Auswirkungen auf Vormundschaft und Ergänzungspflegschaft	337
ee) Verfahrensfragen	338
8. Fazit	339
III. Reformpotential im Bereich deliktischer Haftung	340
1. Vorhandene Reformansätze	340
a) Korrekturen auf Ebene der Haftungsbegründung	340
aa) Anhebung der in § 828 Abs. 1 BGB fixierten Altersgrenze	341
bb) Berücksichtigung der individuellen Steuerungsfähigkeit im Rahmen von § 828 Abs. 3 BGB	342
cc) Wechselwirkung zwischen § 828 Abs. 2 BGB und §§ 828 Abs. 3, 276 Abs. 2 BGB	344
dd) Änderung der Beweislastverteilung in § 828 Abs. 3 BGB	345
b) Begrenzung des Haftungsumfangs	346

aa)	De lege lata mittels § 242 BGB	346
bb)	De lege ferenda mittels Einführung einer gesetzlichen Haftungsreduktionsklausel	348
cc)	Analoge Anwendung von § 1629a BGB	349
dd)	Summenmäßige Begrenzung des Regresses von Versicherern	350
c)	Pflicht des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung und Elternhaftung	350
2.	Grundsätzliche Erwägungen mit Blick auf einen eigenständigen Reformvorschlag	351
a)	Sinnhaftigkeit einer festen Altersgrenze	352
b)	Maßgebliche Altersstufe für § 828 Abs. 1 BGB	354
c)	Berücksichtigung mangelnder Steuerungsfähigkeit	356
aa)	Vorteile	357
bb)	Sachverständige Exploration als regelmäßig notwendige Praxisvoraussetzung	358
d)	Bewertung der Notwendigkeit einer Einschränkung des Prinzips der Totalreparation	360
e)	Vorzüge und Schwächen einer „Pflichthaftpflichtversicherung“	363
f)	Zweifelhafte Aspekte eines Elternhaftungsmodells	364
g)	Zwischenfazit	366
3.	Methodische Voraussetzungen und Sinnhaftigkeit einer Haftungsreduktionsklausel	366
a)	Methodische Voraussetzungen	367
b)	Europäische Rechtstraditionen und supranationale Vereinheitlichungsvorschläge	372
c)	Vorzüge und Schwächen einer gesetzlichen Haftungsreduktionsklausel	375
d)	Fazit	379
4.	Eigener Vorschlag: tatbestandliche Ergänzung von § 828 Abs. 3 BGB um Kriterium der Steuerungsfähigkeit	380
a)	Festhalten an § 828 Abs. 1, Abs. 2 BGB	380
b)	Vollumfänglicher Haftungsausschluss bei Steuerungsunfähigkeit	381
c)	Maßgebliche Altersstufen in § 828 Abs. 3 BGB	381
d)	Festhalten an gesetzlicher Beweislastverteilung	382
H.	Gesamtfazit und Normvorschläge	385

Anhang	389
Literaturverzeichnis	399
Stichwortregister	421

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BB	Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BefBedV	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
BerlVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
BuE	Bildung und Erziehung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Burgerlijk Wetboek
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAS	Causa Sport
CC	Código Civil
CD	Compact Disk
Cod. Civ.	Codice Civile
CR	Computer und Recht

DAR	Deutsches Autorecht
DCFR	Draft Common Frame of Reference
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
d.h.	das heißt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVD	Digital Versatile Disc
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz
ErbStB	Erbschaft-Steuerberater
et al.	et alii
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
f.	folgende/r/s
ff.	folgende
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FIS	Fédération Internationale de Ski
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FuR	Familie und Recht
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GWP	Gesellschaft, Wirtschaft, Politik
h. M.	herrschende Meinung
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht
InsO	Insolvenzordnung
ITRB	IT-Rechtsberater
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmT	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
JArbSchG	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend – Jugendarbeitsschutzgesetz
JBl	Juristische Blätter

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JIM	Jugend, Information, (Multi-) Media
JMS-Report	Jugend Medien Schutz-Report
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MHbeG	Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger
MMR	Multimedia und Recht
MRG	Mietrechtsgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherungsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
oHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PAuswG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PETL	Principles of European Tort Law
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
POS	Point of Sale
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpflieger	Der Deutsche Rechtspfleger
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

RStV	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien
r+s-Beil.	recht und schaden Sonderheft
RW	Rechtswissenschaft
S.	Seite
SchadÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften
SchRModG	Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
SCHUFA	SCHUFA Holding AG
SEPA	Single Euro Payments Area/Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum
SGB	Sozialgesetzbuch
SMS	short message service
sog.	sogenannte/r/s
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SuP	Schule und Psychologie
TMG	Telemediengesetz
TranspR	Transportrecht
u.	und
u.a.	unter anderem
uj	unsere Jugend (Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik)
usw.	und so weiter
UrhG	Urhebergesetz
Urt. v.	Urteil vom
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VermittVergV	Vermittler-Vergütungsverordnung
VersR	Versicherungsrecht
VR	Verwaltungsrundschau
VuR	Verbraucher und Recht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZBIJR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

ZUM
ZVI

Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht

A. Einführung

I. Problemstellung

„Minderjährigenverschuldung“ und „Jugendverschuldung“ – hinter diesen schlagwortartigen Verkürzungen verbergen sich Problemkomplexe, welche aufgrund ihrer gesellschaftlichen und sozialen Relevanz regelmäßig in den Fokus medialer Berichterstattung rücken. So titelte beispielsweise das Nachrichtenmagazin Spiegel Online im Jahr 2007: „Schüler in der Kreide – Wie werde ich meine Schulden los?“.¹ Ähnlich lautete ein 2013 in der Süddeutschen Zeitung erscheinener Beitrag: „Schulden bei Jugendlichen – Alles nur auf Pump.“² Auch beschäftigen sich einzelne empirische Untersuchungen dezidiert mit der Finanzsituation junger Menschen in Deutschland. So galten nach einer vom Institut für Jugendforschung bereits im Jahr 2005 durchgeführten Erhebung 6 % der dort insgesamt 1003 repräsentativ befragten Studienteilnehmer zwischen zehn und 17 Jahren als verschuldet.³ Vergleichbare Studienergebnisse liegen auch für andere europäische Länder vor. Beispielsweise ergab eine 2005 in der Schweiz durchgeführte Untersuchung, dass insgesamt 27 % der im Rahmen der Studie befragten Probanden zwischen 17 und 19 Jahren Schulden aufwiesen.⁴

Entsprechende Erkenntnisse sind nicht allein aus wirtschaftspädagogischer, sozialwissenschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Perspektive von Interesse. Vielmehr ergibt sich mit Blick auf die – gewollte oder ungewollte – Verschuldung junger Menschen und die damit verbundene Belastung ihres unter Umständen bereits vorhandenen Vermögens darüber hinaus auch eine

¹ Artikel vom 28.3.2007, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/schueler-in-der-kreide-wie-werde-ich-meine-schulden-los-a-460735.html> (Abrufdatum 27.4.2021).

² Artikel vom 12.12.2013, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/geld/schulden-bei-jugendlichen-alles-nur-auf-pump-1.1841883> (Abrufdatum 27.4.2021).

³ Vgl. *LangelFries*, Jugend und Geld, S. 67. Ungeachtet einer im Rahmen der vorliegenden Arbeit noch zu definierenden genaueren Abgrenzung der Begriffe „Verschuldung“, „Überschuldung“ und „Zahlungsunfähigkeit“ ist der Terminus „Verschuldung“ im Rahmen der genannten Studie als „Unfähigkeit, geliehenes Geld sofort zurückzuzahlen“ zu verstehen.

⁴ Vgl. *Streuli*, Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz, S. 333, 344.

Vielzahl genuin juristischer Fragestellungen: Können sich Minderjährige überhaupt in signifikantem Umfang rechtswirksam verschulden? Inwieweit und in welchen Lebenssachverhalten ist dies tatsächlich von praktischer Relevanz? Bestehen diesbezüglich spezifische, maßgeblich auf den Schutz Minderjähriger vor solch einer frühen Verschuldung und einer daraus womöglich resultierenden langfristigen finanziellen Überforderung ausgerichtete gesetzliche Schutzmechanismen?

Derartige Fragen berühren unterschiedlichste Bereiche der deutschen Rechtsordnung und stellen Wissenschaft und Praxis schon seit geraumer Zeit vor nicht unerhebliche Probleme. So stellte das BVerfG bereits am 13.5.1986 klar, dass ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eines minderjährigen Kindes vorliegen könne, wenn es aufgrund der seitens seiner Eltern ausgeübten gesetzlichen Vertretungsmacht mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit entlassen würde.⁵ Dieser Umstand wirkte sich nach Ansicht des Gerichts auf die Verfassungsmäßigkeit der zivilrechtlichen Regelungen zur elterlichen Vertretungsmacht in deren damaliger Fassung aus. Auf den betreffenden Beschluss des BVerfG reagierte der deutsche Gesetzgeber schlussendlich mit dem zum 1.1.1999 in Kraft getretenen Minderjährigenschaftsbeschränkungsgesetz⁶ und der damit verbundenen Schaffung der Vorschrift des § 1629a BGB.

Die im Anschluss an den genannten Beschluss des BVerfG verstärkt geführten wissenschaftlichen Diskussionen hinsichtlich der Voraussetzungen und notwendigen Grenzen einer vertraglichen Haftung Minderjähriger sowie der Erlass des MHbeG verhalfen der Thematik einer finanziellen Überforderung junger Menschen zu weitreichender und bis heute anhaltender Popularität im Bewusstsein der juristischen Fachöffentlichkeit. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die für eine rechtsgeschäftliche Betätigung Minderjähriger geltenden §§ 106 ff. BGB bereits bei Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 zu dessen Kernvorschriften zählten, sich seit diesem Zeitpunkt allerdings die gesellschaftliche Realität insbesondere im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen deutlich verändert hat und auch weiterhin einem stetigen Wandel unterworfen ist. Dies gilt umso mehr, als die alle Lebensbereiche prägende zunehmende Digitalisierung immensen Einfluss auf die Alltagsbewältigung insbesondere junger Menschen hat, bei welchen sich virtuelle und reale Lebensräume zunehmend und auf vielfältige Weise verschränken.⁷ Dies wirft die Frage auf, ob die in den §§ 106 ff., 1626 ff. BGB zum

⁵ BVerfG, Beschl. v. 13.5.1986 – 1 BvR 1542/84, NJW 1986, 1859, 1860 = DNotZ 1986, 629, 632.

⁶ Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (MHbeG) v. 25.8.1998, BGBl. I 1998, S. 2487.

⁷ 15. Kinder- und Jugendbericht v. 1.2.2017, BT-Drs. 18/11050, S. 276.

Ausdruck kommende Gesetzeslage *de lege lata* den Anforderungen des modernen Alltagslebens noch gerecht werden kann.

Brisante Fragestellungen ergeben sich daneben seit jeher auch im Bereich der deliktischen Haftung, die beispielsweise in Fällen von Brandstiftungen oder Körperverletzungen bei Spielunfällen zu besonders gravierenden und langanhaltenden finanziellen Belastungen eines minderjährigen Schädigers führen kann. Speziell das im deutschen Schadensersatzrecht verankerte Prinzip der Totalreparation, griffig auch als „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bezeichnet, wurde und wird vor dem Hintergrund der dadurch möglichen Beeinträchtigungen des verfassungsmäßig gebotenen Schutzes junger Menschen durch den Staat durchaus zwiespältig gesehen.⁸ Überdies birgt die fortschreitende Digitalisierung des Alltagslebens auch vielfältige deliktsrechtlich relevante Gefahrenpotentiale, was sich exemplarisch am Phänomen des sogenannten „Cyber-Mobbings“ verdeutlichen lässt. Mit Blick auf die deliktische Verantwortlichkeit junger Menschen wurde zudem auch der Gesetzgeber in jüngerer Zeit in Form des zum 1.8.2002 in Kraft getretenen Zweiten Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes und der damit verbundenen Neufassung von § 828 Abs. 2 BGB tätig.⁹ Der Einführung der betreffenden Norm gingen langanhaltende Kontroversen in der wissenschaftlichen Literatur voraus;¹⁰ dabei ließ der deutsche Gesetzgeber angesichts der in § 828 Abs. 2 BGB verwirklichten Sonderregelung für den Bereich des Straßenverkehrs eine Vielzahl noch weitreichenderer Reformvorschläge letztlich unberücksichtigt.

Bereits der voranstehende kurze Überblick lässt erkennen, dass das Problemfeld einer finanziellen Überforderung Minderjähriger essentielle Kernbereiche des deutschen Zivilrechts berührt. Dabei lassen es aktuelle Entwicklungen etwa im Bereich der Nutzung von E-Commerce und Social Media sowie die damit einhergehende zunehmende, zumindest vermeintlich eigenverantwortliche Teilhabe heranwachsender Personen am Rechtsverkehr unverändert notwendig und gerechtfertigt erscheinen, die rechtlichen Voraussetzungen der Entstehung von Schulden bei minderjährigen Personen umfassend zu analysieren und die insoweit vorhandenen gesetzlichen Mechanismen zum Schutz Minderjähriger vor einer Ver- und Überschuldung sowie einer daraus resultierenden langfristigen finanziellen Überforderung kritisch zu überprüfen. Dabei soll die vorliegende Untersuchung keine gegenständ-

⁸ Vgl. hierzu *Looschelders*, *VersR* 1999, 141.

⁹ Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (SchadÄndG) v. 19.7.2002, *BGBl. I* 2002, S. 2674. Eine kompakte Darstellung der entsprechenden Auswirkungen findet sich bei *Kilian*, *ZGS* 2003, 168 ff.

¹⁰ Vgl. unter anderem *Beitzke*, *AcP* 172 (1972), 240, 254 ff.; *Krause*, *JR* 1994, 494, 496; *Scheffen*, *ZRP* 1991, 458 ff.; *dies.*, *FuR* 1993, 82 ff.

liche Beschränkung allein auf die Möglichkeiten eines Ver- und Überschuldungsschutzes im Fall rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen oder die Voraussetzungen einer deliktischen Verantwortlichkeit Minderjähriger beinhalten. Ziel der Arbeit soll es vielmehr sein, auch mittels einer Einbeziehung alltäglicher Praxisfälle eine möglichst umfassende Gesamtbetrachtung des im BGB und anderweitigen gesetzlichen Regelungen zum Ausdruck kommenden Schutzkonzepts zugunsten Minderjähriger kritisch darzustellen und eventuell bestehende und gebotene Reformpotentiale zu erforschen.

II. Ziele und Gang der Untersuchung

Zwecks einer ersten Annäherung an die skizzierte Thematik soll zu Beginn der vorliegenden Arbeit zunächst der Frage nachgegangen werden, inwieweit und im Rahmen welcher Fallgestaltungen minderjährige Schuldner in der alltäglichen Rechtspraxis tatsächlich in Erscheinung treten. Von Interesse erscheint diese Fragestellung insbesondere angesichts des Umstands, dass die prekäre Situation verschuldeter Minderjähriger oftmals sowohl zur Legitimation legislativer Reformen wie beispielsweise des MHBeG als auch zur Begründung der Forderung nach noch weitreichenderen Reformen herangezogen wird, obgleich sich deren tatsächliche Alltagsrelevanz und gesellschaftliche Breitenwirkung jenseits einzelner, teils spektakulärer Gerichtsentscheidungen nur schwer belegen lässt. Auch das in der wissenschaftlichen Literatur zum Thema der finanziellen Überforderung Minderjähriger vorhandene Meinungsbild stellt sich als durchaus kontrovers dar. Einschätzungen, welche die Überschuldung von Kindern und Jugendlichen als „ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem“ ansehen¹¹ oder konstatieren, die Minderjährigenverschuldung habe ein „erhebliches Ausmaß erreicht“,¹² konfliktieren mit anderslautenden Stimmen, nach deren Dafürhalten die Problematik der Jugendverschuldung in Relation zur Gesamtzahl der jungen Menschen in Deutschland weit weniger dringlich erscheine, als es die Popularität des Themas vermuten lasse.¹³

In Kapitel B. werden daher zunächst verschiedene vorhandene Statistiken und Studien zur Kinder- und Jugendverschuldung in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgewertet, um dergestalt den Versuch einer zahlenmäßigen Erfassung der Problematik zu unternehmen. Daran anknüpfend erfolgt eine Darstellung der im Zuge der Untersuchung durch den Verfasser unternommenen Recherchen. Diese bestanden aus mehreren persönlich ge-

¹¹ Bork, Kind im Recht, S. 85.

¹² So die apodiktische Feststellung bei *Derleder/Thielbar*, NJW 2006, 3233.

¹³ Vgl. die Einschätzung bei *Raul/Bender*, uj 2010, 493, 494.

fürten Gesprächen, unter anderem mit Gerichtsvollziehern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Schuldnerberatungen, sowie einer im Anschluss daran durchgeführten fragebogenbasierten Befragung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dreier in Rheinland-Pfalz durchgeführter Praxisforen für Schuldner- und Insolvenzberater. Ziel dieser Recherchen war es dabei nicht, eine empirisch fundierte Erhebung valider Daten zur Minderjährigenverschuldung durchzuführen. Vielmehr sollte ein Einblick in die subjektiven Erfahrungen der betroffenen Berufsträger bezüglich der praktischen Arbeit mit minderjährigen Schuldnern oder solchen volljährigen Schuldnern, deren Schulden auch aus dem Zeitraum der Minderjährigkeit stammen, gewonnen werden. Von besonderem Interesse waren daher auch Schilderungen solcher Fallkonstellationen, in denen die genannten Schuldnergruppen im Alltag tatsächlich in Kontakt insbesondere mit Schuldnerberatungsstellen kommen.

Die nachfolgenden Kapitel C. und D. beinhalten sodann zunächst einen für den Fortgang der Untersuchung notwendigen Überblick über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die die Grundlage des Prinzips eines umfassenden rechtlichen Schutzes Minderjähriger darstellen. Im Anschluss daran erfolgt eine cursorische Darstellung wesentlicher gesetzlicher Regulationsmechanismen, nach denen bei Minderjährigen überhaupt rechtswirksam Schulden entstehen und nötigenfalls auch prozessual durchgesetzt werden können.

Daran anknüpfend erfolgt in Kapitel E. eine kritische Darstellung derjenigen gesetzlichen Schutzkonzepte, die eine übermäßige Verschuldung Minderjähriger bereits präventiv verhindern oder zumindest nach deren Entstehung eine langfristige Überschuldung nachträglich abwenden oder beschränken sollen. Sinn und Zweck einer solchen Analyse kann es dabei im Rahmen dieser Arbeit naturgemäß nicht sein, sämtliche normativen Details der ausgewählten Vorschriften aufzuzeigen und zu kommentieren. Vielmehr sollen im Rahmen einer Gesamtschau vordergründig der jeweils bestehende Regelungszweck und dessen tatbestandliche und praktische Umsetzung aufgezeigt werden, um solchermaßen den Boden für nachfolgende Untersuchungen hinsichtlich eines etwaigen Modifikationspotentials zu bereiten. Zudem kann es nicht Ziel der vorliegenden Untersuchung sein, sämtliche durch Gesetzgeber und Rechtsprechung zur Verfügung gestellten Instrumente zu analysieren, die, unter Umständen auch nur mittelbar, dem Schutz Minderjähriger dienen. Vielmehr soll und muss eine für den Gesamtaufbau der Arbeit selbstbeschränkende Auswahl getroffen werden. Aus diesem Grund umfasst die Untersuchung beispielsweise weder eigenständige Ausführungen zu den tradierten Anwendungsfällen der bereicherungsrechtli-

chen Saldotheorie im Fall der Beteiligung minderjähriger Bereicherungsschuldner¹⁴ noch eine Darstellung zu den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung, die über § 10 Abs. 2 BBiG insbesondere auch auf minderjährige Auszubildende Anwendung finden können.¹⁵

Zu den zu betrachtenden relevanten Schutznormen zählen im Bereich der vertraglichen Haftung neben den §§ 106 ff. BGB vor allem die §§ 1626, 1629 BGB. Unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Wertungen soll insoweit aufgezeigt werden, dass das Institut der elterlichen Sorge und das daraus resultierende gesetzliche Vertretungsrecht der Eltern nicht allein positive, sondern auch negative Implikationen für einen davon betroffenen Minderjährigen entfalten können. Daneben stellt auch § 1629a BGB eine besonders wesentliche Vorschrift im Zusammenhang mit einer rechtsgeschäftlichen Haftung Minderjähriger dar. Zum besseren Verständnis dieser vergleichsweise jungen, gleichwohl in der wissenschaftlichen Literatur bereits intensiv rezipierten Regelung ist knapp auf deren Entstehung und Wirkungsweise einzugehen. Maßgeblich sollen dabei die Regelungsinhalte des § 1629a BGB vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Gesetzgebers kritisch beleuchtet und Stellung zu etwaigen normativen Mängeln und streitigen Fragen der Normanwendung bezogen werden. Weitgehend ausgeblendet bleiben hingegen die gesellschafts- und handelsrechtlichen Hintergründe und Auswirkungen der Vorschrift; nur soweit sie für das Verständnis der Intention des Gesetzgebers zur Schaffung der Norm und deren Telos vonnöten sind, werden diese in die Untersuchung einbezogen.

Einen weiteren wesentlichen Baustein der zivilrechtlichen Schutzvorrichtungen zugunsten Minderjähriger stellt die Vorschrift des § 828 BGB dar. Wie eingangs der Arbeit bereits erwähnt, bestehen seit geraumer Zeit umfassende Diskussionen und Untersuchungen zur Vereinbarkeit der Gesetzeslage im Deliktsrecht sowohl mit bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben als auch mit praktischen Erfordernissen des Minderjährigenschutzes.¹⁶ Eine erneute intensive Beleuchtung der betreffenden Vorschrift sowie des schadensrechtlichen Prinzips der Totalreparation auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit erscheint angesichts des noch aufzuzeigenden fortbestehenden Reformpotentials, der nur singulären legislativen Tätigkeit des deutschen Gesetzgebers in diesem Bereich und den auf nationaler wie supranationaler

¹⁴ Zur Saldotheorie und ihrer Anwendung bei Minderjährigkeit des Schuldners vgl. nur *Staudinger/Steinrötter*, JuS 2012, 97, 105.

¹⁵ Allgemein zu den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung vgl. nur *BekOGK/Feuerborn*, BGB, § 619a Rn. 39, 49; zu deren Anwendung auf Auszubildende vgl. BAG, Urt. v. 18.4.2002 – 8 AZR 348/01, NZA 2003, 37, 38 f. sowie *Fischinger*, Haftungsbeschränkung im Bürgerlichen Recht, S. 514.

¹⁶ Vgl. erneut die Verweise in Fn. 10 sowie ergänzend *Canaris*, JZ 1987, 993 ff. und *Kilian*, ZGS 2003, 168 ff.

Ebene zu beobachtenden Tendenzen hin zur Schaffung einer Haftungsreduktionsklausel gleichwohl gerechtfertigt.

Schließlich soll neben sozial- und versicherungsrechtlichen Regelungen vor allem auch auf die das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren regelnden Vorschriften der §§ 304 ff., 286 ff. InsO eingegangen und eine Einbeziehung derselben in den Gesamtkontext der Untersuchung vorgenommen werden. Kritisch zu hinterfragen ist dabei insbesondere, ob und unter welchen Voraussetzungen eine im Rahmen des Insolvenzverfahrens mögliche Restschuldbefreiung auch minderjährigen Schuldner zur Verfügung stehen kann und welche speziellen Problemfelder sich für diese dabei infolge ihrer Minderjährigkeit eröffnen können.

Auf Grundlage der in den voranstehenden Kapiteln enthaltenen Darlegungen erfolgt sodann in Kapitel F. eine Analyse ausgewählter praktischer Fallbeispiele, im Rahmen derer Minderjährige im Alltag als Schuldner in Erscheinung treten können. Die Zusammenstellung der Sachverhaltskonstellationen basiert sowohl auf den Ergebnissen der eigenen Recherchen des Verfassers als auch auf einer Auswertung der einschlägigen Literatur sowie thematisch relevanter Gerichtsentscheidungen. Von besonderem Interesse sind dabei aktuelle, der weitreichenden Digitalisierung des Alltagslebens geschuldete Problembereiche wie beispielsweise von Eltern getätigte Online-Warenbestellungen auf den Kindesnamen, In-App-Käufe Minderjähriger, der Erwerb mobiler elektronischer Geräte und die sich daran anschließende Nutzung von Mehrwertdiensten sowie Fälle von Cyber-Mobbing unter Minderjährigen. Aber auch „klassische“ Problemkonstellationen wie beispielsweise die in Rechtsprechung und Literatur bis heute umstrittene zivilrechtliche Handhabung von Schwarzfahrten Minderjähriger sowie Fälle von Körperverletzungen oder Brandstiftungen werden einer eingehenden Analyse unterzogen.

Im Fokus der Betrachtung steht dabei stets die Frage, ob in den zu untersuchenden Fallgestaltungen eine Inanspruchnahme Minderjähriger rechtlich denkbar ist und ob die bis dato bestehenden Schutzmechanismen im Sinne eines bestmöglichen Minderjährigenschutzes als ausreichend anzusehen sind. Unberücksichtigt bleibt demgegenüber die in der Praxis eventuell bestehende Erfüllungsbereitschaft des minderjährigen Schuldners oder seiner gesetzlichen Vertreter einerseits sowie die damit korrelierende, unter Umständen auch auf die Tätigkeit von Inkassounternehmen gestützte Beitreibungspolitik des jeweiligen Gläubigers andererseits.

Nachdem solchermaßen die gesetzlichen Regelungen zum Schutz Minderjähriger vor ungebremster Verschuldung, unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Überlegungen, anhand praktischer Fallkonstellationen auf Schutzlücken überprüft wurden, soll in Kapitel G. analysiert werden, inwie-

weit sich etwaig bestehende Wertungswidersprüche auflösen und Schutzlücken verhindern lassen können. Dabei sollen auch konkrete Reformvorschläge im Bereich der vertraglichen und außervertraglichen Haftung Minderjähriger präsentiert werden. Kapitel H. schließlich beinhaltet eine Zusammenfassung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse.

III. Grundlegende Definitionen

Mit Blick auf den weiteren Gang der Darstellung ist es unerlässlich, zunächst einzelne für den Bereich der Untersuchung zur finanziellen Überforderung Minderjähriger wesentliche Begriffe exakt zu definieren und gegenüber nicht relevanten Termini abzugrenzen.

1. „Minderjähriger“, „Kind“, „Jugendlicher“

Eine Legaldefinition des Begriffes „Minderjährigkeit“ existiert im BGB nicht.¹⁷ Daher muss eine taugliche Definition des Terminus im Wege eines Umkehrschlusses zu dem in § 2 BGB enthaltenen Begriff der Volljährigkeit entwickelt werden.¹⁸ Volljährig im Sinne des BGB ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹⁹ Als Minderjähriger ist folglich diejenige natürliche Person zu bezeichnen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.²⁰

Nicht überzeugend ist es demgegenüber, den Begriff „minderjährig“ als vollständig deckungsgleich mit dem in § 106 BGB enthaltenen Terminus „beschränkt geschäftsfähig“ zu verstehen. Nach teilweise vertretener Ansicht werde der Terminus „Minderjähriger“ durch das BGB „zur Bezeichnung des Personenkreises, der kraft seines Alters den Status der beschränkten Ge-

¹⁷ Der erste Kommissionsentwurf hatte insoweit noch einen nicht in die endgültige Gesetzesfassung eingegangenen § 25 BGB folgenden Inhalts vorgesehen: „Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten 7., die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre.“ Vgl. die Gegenüberstellung der Entwürfe bei *Mugdan*, Materialien, Band 1, S. LVI.

¹⁸ Ebenso *Busch*, Der Reifegrad Minderjähriger, S. 23; *Nolting-Hauff*, Gebote zum Schutz Minderjähriger, S. 17. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Terminus „minderjährig“ antonym zu „volljährig“ genutzt. Siehe nur Duden, Stichwort „minderjährig“: „noch nicht volljährig“.

¹⁹ Bis 31.12.1974 galt als Grenze zur Volljährigkeit die Vollendung des 21. Lebensjahres. Vgl. hierzu das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters v. 8.8.1974, BGBl. I 1974, S. 1713.

²⁰ Vgl. *Brox*, JA 1989, 441; *Meyer*, Die Stellung des Minderjährigen im öffentlichen Recht, S. 23; *Roth*, NJW-Spezial 2019, 615.

schäftsfähigkeit innehat“, verwendet.²¹ Dies solle sich aus dem „Zusammenspiel der §§ 2 und 106 BGB“ ergeben. Folglich seien zur Gruppe der Minderjährigen ausschließlich diejenigen Personen zu zählen, die über sieben, aber unter 18 Jahre alt sind.²² Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung wären somit die §§ 104, 105, 828 Abs. 1 BGB im Rahmen der im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu leistenden Darstellung aller für einen effektiven Minderjährigenschutz relevanten gesetzlichen Vorschriften konsequenterweise außer Betracht zu lassen.

Eine solche Interpretation des Terminus „Minderjähriger“ lässt sich allerdings weder aus dem Wortlaut noch aus einem systematischen Ineinandergreifen der §§ 2, 106 BGB ableiten. Überdies bildet dieses Begriffsverständnis auch nicht den Willen des historischen Gesetzgebers ab. Die Vorschrift des § 106 BGB lautet wie folgt: „Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.“ Dem Wortlaut der Norm lässt sich explizit lediglich entnehmen, dass auf denjenigen Minderjährigen, der über sieben Jahre alt ist, die §§ 107 ff. BGB Anwendung finden können. Dies impliziert zugleich, dass für solche Minderjährige, die jünger als sieben Jahre alt sind, andere Vorschriften, nämlich §§ 104, 105 BGB, heranzuziehen sind. So ist nach § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat. Unter Hinzunahme der §§ 1, 2 BGB ist somit jede Person ab ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs minderjährig, gleichwohl je nach Altersstufe entweder geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Deliktsfähigkeit im Sinne von § 828 BGB.²³ Insoweit ist auch die amtliche Paragrafenüberschrift „Minderjährige“ zu § 828 BGB, der in Absatz 1 Regelungen für Personen unter sieben Jahren beinhaltet, zu berücksichtigen.²⁴

Für eine entsprechende Interpretation der §§ 2, 104, 106 BGB lässt sich über Wortlaut und Systematik der Vorschriften hinaus auch der Wille des historischen Gesetzgebers fruchtbar machen. Dieser differenzierte hinsichtlich der rechtlich relevanten Altersstufen zwischen zwei Zeiträumen, namentlich der Minderjährigkeit und der mit Vollendung des 21. Lebensjahrs ein-

²¹ So jurisPK-BGB/Hansen, BGB, § 106 Rn. 5; ebenso MüKoBGB/Spickhoff, BGB, § 106 Rn. 9, dort in Abgrenzung zu dem für unter sieben Jahre alte Personen verwendeten Begriff „Kinder“.

²² jurisPK-BGB/Hansen, BGB, § 106 Rn. 4.

²³ Ein solches Verständnis wird beispielsweise bei *Leipold*, BGB I, § 11 Rn. 10 vorausgesetzt: „Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind Minderjährige deliktsunfähig, § 828 Abs. 1 BGB.“

²⁴ Vgl. die amtliche Überschrift der Vorschrift „§ 828 Minderjährige“ in der Fassung durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr vom 6.4.2004, BGBl. I 2004, S. 550.

setzenden „Großjährigkeit“. Dabei wurden innerhalb des Zeitraums der Minderjährigkeit zwei Stufen unterschieden, nämlich einerseits das Kindesalter sowie andererseits dasjenige Alter, in welchem zwar die Willensfähigkeit anzuerkennen, gleichwohl aber eine Beschränkung des selbstständigen Auftretens im Rechtsverkehr durch noch fehlende Besonnenheit und geistige Entwicklung bedingt sei.²⁵ Die Grenze des Kindesalters sei in Übereinstimmung mit dem gemeinen, preußischen und sächsischen Recht auf das Ende des siebten Lebensjahres zu setzen.²⁶ Nach alledem ging auch der historische Gesetzgeber des BGB von einem Beginn der Minderjährigkeit nicht erst ab Vollendung des siebten Lebensjahres, sondern vielmehr schon ab der Geburt aus. Lediglich hinsichtlich des Umfangs der rechtlichen Geschäftsfähigkeit markiert das vollendete siebte Lebensjahr somit eine Grenze, was in terminologischer Hinsicht jedoch keine andere Einschätzung gebietet.²⁷

Angemerkt sei überdies, dass sowohl die im Zuge der Untersuchung auszuwertenden Studien als auch die für das vorliegende Untersuchungsgebiet relevante juristische, medizinische, sozialpädagogische und psychologische Literatur neben dem Terminus der Minderjährigkeit häufig auch die Begriffe „Kind“ bzw. „Kleinkind“, „Jugendlicher“ oder „junger Erwachsener“ zur Grundlage der jeweiligen Darstellung machen. Aus rechtlicher Perspektive erschöpft sich der Bedeutungsgehalt des Terminus „Kind“ jedenfalls im BGB allein in der Bezeichnung eines Verwandtschaftsverhältnisses,²⁸ dient darüber hinaus jedoch nicht der Konkretisierung einer Altersstufe von rechtlicher Relevanz.²⁹ Vereinzelt wird die Bezeichnung „Kind“ allerdings in Anlehnung an das Gemeine Recht sowie einzelne vor Inkrafttreten des BGB geltende Partikularrechte zur Bezeichnung der untersten Altersgruppe der Minderjährigen vor Vollendung des siebten Lebensjahres gebraucht, obgleich dem BGB selbst kein solches Begriffskonzept zugrunde liegt.³⁰

Die ebenfalls häufig zur Anwendung gelangenden Begriffe „Jugendlicher“ und „junger Erwachsener“ stellen jedenfalls für das BGB keine relevanten

²⁵ Vgl. die Motive bei *Mugdan*, Materialien, Band 1, S. 381.

²⁶ Vgl. die Motive bei *Mugdan*, Materialien, Band 1, S. 381.

²⁷ Ebenso *Moritz*, Zivilrechtliche Stellung der Minderjährigen, S. 41.

²⁸ So im vierten Buch des BGB in den §§ 1589–1772 BGB.

²⁹ Außerhalb des BGB konkretisiert beispielsweise § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG den Begriff des Kindes in zeitlicher Hinsicht. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abweichend hiervon setzt § 2 Abs. 1 JArbSchG das Kindesalter für den Geltungsbereich des JArbSchG auf den Zeitraum vor Vollendung des 15. Lebensjahres fest.

³⁰ Vgl. insoweit etwa *Knothe*, Die Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen, S. 266 mit dem dortigen Verweis auf § 47 des Sächsischen BGB sowie auf ALR I 1 § 25. Ein abweichendes Verständnis findet sich wiederum bei *Kunz*, ZBIJR 1983, 258 (Fn. 1), wonach mit dem Terminus „Kind“ allgemein all jene Minderjährigen bezeichnet würden, welche noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hätten.

Stichwortregister

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 2, 29–31, 33, 71–72, 87, 133–137, 158, 249–253, 304
- Anfechtung 284–289, 314–323
- Bedarfsgemeinschaft, sozialrechtliche 21, 55–57, 87, 281, 291–298
- Beweislast 46, 126, 338, 345, 358, 382
- Brandstiftung 3, 120, 157, 274
- Bundesverfassungsgericht 2, 29, 71–73, 76, 143, 311, 346, 367
- Cyber-Mobbing 245–253
- Schmerzensgeld 248, 252
- Deliktsfähigkeit 9, 43–47, 100, 120, 342
- Altersstufen 43, 101–105, 341, 352–356, 366, 380
 - Einsichtsfähigkeit 46, 101, 110–116, 357
 - Entwicklungspsychologie 102–106, 122, 352
 - Steuerungsfähigkeit 116–116, 342, 356, 380
 - Straßenverkehr 3, 46, 100, 102, 106–109
- Drittwirkung, mittelbare 30, 32–33
- E-Commerce 3, 189
- E-Commerce / Online-Shop 179, 189, 206
- Einsichtsfähigkeit 46, 101, 110–116
- Altersstufen 101, 106, 352
- Einwilligung 38–39, 291
- Generaleinwilligung 39, 79, 211, 241–242, 269
- Elternhaftung 184–186, 255, 323, 350, 364
- Elternrecht 28, 32, 64, 66–69
- Pflichtrecht 39, 71
 - Staatliches Wächteramt 28–29, 34, 70, 75
 - treuhänderisches Recht 67, 333
- Erbe, minderjähriger 52, 282, 291
- Erbenhaftung 52–54, 284
- Ergänzungspflegschaft 337–338
- Erwerbsobliegenheit 163–165, 170–173
- Fahrlässigkeit 47, 117–118, 141
- Gruppenfahrlässigkeit 48, 110, 122–125
- Filesharing 253–259
- Genehmigung 39, 311–313
- familiengerichtliche 37, 41, 74, 83
- Gerichtsvollzieher 5, 19, 21, 61–62
- Geschäftsfähigkeit, beschränkte 8, 37, 180
- Einwilligung 38–39, 299
 - Genehmigung 39, 311–313
 - Generaleinwilligung 39, 79, 211, 241–241, 269
 - partiell unbeschränkte Geschäftsfähigkeit 41, 90, 241
 - Taschengeldparagraph 39
- Geschäftsunfähigkeit 36
- Haftpflichtversicherung 139–140, 350–351, 363
- Haftungsausschluss 141–142, 253
 - Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts 140, 253
- Haftung 42
- Beschränkung 53, 72, 75–99, 132, 326–327, 360
 - deliktische Haftung 42, 273
 - Elternhaftung 184–186, 288, 351, 364
 - Erbenhaftung 52–54, 284
- Haftung, deliktische 3, 42, 273
- Beweislast 46, 126, 338, 345, 358, 382
 - Brandstiftung 3, 120, 157, 274
 - Cyber-Mobbing 245–253
 - Deliktsfähigkeit 9, 43–47, 100, 120, 342
 - Einsichtsfähigkeit 46, 101, 110–116
 - Haftpflichtversicherung 139–140, 350–351, 363

- Haftungsreduktionsklausel 132, 348, 366
- Spielunfälle 3, 108, 301, 356
- Steuerungsfähigkeit 116–126, 342, 356, 380
- Straßenverkehr 3, 106–110
- Totalreparation 3, 126, 346, 360
- Haftungsbeschränkung 23, 72, 75, 132, 187, 289, 346
- Einrede 93, 346
- Haftungsreduktionsklausel 132, 348, 366
- Haftungsreduktionsklausel 132, 348, 366
- Handy *siehe* Smartphone

- In-App-Käufe 7, 215–224
- Influencer 231–244
- Insolvenzverfahren 7, 152–174
 - Erwerbsobliegenheit 163–165, 170–173
 - Restschuldbefreiung 7, 152–174, 192, 281, 360, 387
 - Überschuldung 13
 - Zahlungsunfähigkeit 13

- Jugendlicher 10, 18

- Kind 10
- Kindeswohl 28, 34, 65, 305, 307–308, 333
- Krankenversicherung 87, 143

- Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz 2, 72, 76, 325, 361
- Minderjährigenschutz 7, 25–27, 32–34, 63, 126, 303
- Minderjährigenschuldung 1, 15, 20–24
 - Statistische Erfassung 15–18
- Minderjähriger *siehe* Minderjährigkeit
- Minderjährigkeit 8–10
 - beschränkte Geschäftsfähigkeit 8, 37, 180
 - Geschäftsunfähigkeit 36
 - Minderjährigenschutz 7, 25–27, 32–34, 63, 126, 303
 - Verschuldung 1, 15, 20, 24
- Mobilfunkvertrag 86, 209, 214

- Online-Shop 179, 189, 206
- Online-Spiele 176, 215–223

- Personensorge 65

- Rechtsgeschäft 27, 35–42, 78, 298–299, 307–309, 385
 - E-Commerce 3, 189
 - In-App-Käufe 7, 215–224
- Restschuldbefreiung 7, 152–174, 192, 281, 360, 387

- Schlüsselgewalt 49–51, 80
- Schmerzensgeld 49, 126, 140, 155, 248, 280
- Schulden 1, 12, 29
 - Schuldnerberatung 5, 19, 23
 - Überschuldung 4, 13, 76, 137, 151, 385
 - Verschuldung 4, 13, 15, 35
- Schuldnerberatung 5, 19, 23
- Schuldrechtsreform 349, 370
- Schwarzfahrt 176, 260–272
 - Beförderungsvertrag 263
- Smartphone 203–207
- Social Media 3, 234, 245
- Sorge, elterliche 63–67, 307, 333
 - Aufsichtspflicht 42
 - Kindeswohl 28, 34, 65, 305, 307–308, 333
 - Personensorge 65
 - Pflichtrecht 39, 71, 307
 - treuhänderisches Recht 67, 333
 - Vermögenssorge 65, 177
 - Vertretungsrecht 67, 177, 180, 304
- Spielunfälle 3, 108, 301, 356
- Stellvertretung, *siehe* Vertretungsrecht
- Steuerungsfähigkeit 116–126, 342, 356, 380
- Straßenverkehr 3, 106–110

- Taschengeldparagraph 39
- Titel *siehe* Titulierung
- Titulierung 57
 - Klageverfahren 60
 - Mahnverfahren 58–60
- Totalreparation 3, 126, 346, 360

- Überschuldung 4, 13, 15

- Verbindlichkeit 12–13, 20
 - deliktische 156
 - Nachlassverbindlichkeit 52–54, 282
 - öffentlich-rechtliche 87, 291

- Vermögenssorge 65, 177
Verpflichtung 35, 180
Verpflichtung, rechtsgeschäftliche 35, 177, 188
Verschuldung 4, 13
Vertretungsrecht 36, 67, 177, 304
– Beschränkung 37, 74, 304–311, 328
– Evidenz 183, 305, 313, 315–316
– Handeln unter fremden Namen 181
– Kollusion 183, 300, 305, 317
– Missbrauch 70, 177
– Verfassungsmäßigkeit 29, 30
Volljährigkeit 8
Vormundschaft 69, 337
Vorsatz 121, 141–142, 156–160, 173, 328
Wächteramt, staatliches 28, 34
Zwangsvollstreckung 61–62, 95, 146
– Gerichtsvollzieher 5, 19, 61–62
– Härteklausele 148, 150–151
– Pfändungsfreigrenze 147, 171, 184
– Pfändungsverbot 147, 149
– Vollstreckungsabwehrklage 95, 188, 296
– Vollstreckungsbescheid 58–60, 96